Förderungsrichtlinien 2021
Elektrofahrzeuge im öffentlichen Interesse

§ 1 Zielsetzung

(1) Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme im Rahmen des Programms „Energieautonomie Vorarlberg“ zur Erreichung der Ziele im Bereich Elektromobilität.
(2) Ziel des Förderungsprogramms ist Einsparung fossiler Energieträger und die Verminderung klimarelevanter Gase im Mobilitätsbereich durch den Einsatz von reinen Elektrofahrzeugen für Aufgaben im öffentlichen Interesse.
(3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Förderungswerbende

Alle Unternehmen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

§ 3 Förderungsgegenstand

(1) Gefördert wird die Anschaffung von Fahrzeugen im öffentlichen Interesse mit reinem Elektroantrieb zur Personenbeförderung (Klasse M1 <= 2,0 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgeweicht) sowie zur Güterbeförderung (Klasse N1 <= 2,0 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht).
(2) Fahrzeuge im öffentlichen Interesse sind:
   a. Fahrzeuge für Carsharing
   b. Fahrzeuge für den Einsatz sozialer mobiler Dienste zur Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben (z.B. Hauskrankenpflege, mobile therapeutische Dienste, Notdienste, Essen auf Rädern, etc.)
   c. Fahrzeuge für Bauhöfe. Fahrzeuge die dem internen Verwaltungsbetrieb von Gebietskörperschaften dienen sind nicht förderbar.
   d. Taxis. Das Fahrzeug muss zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sein (Verwendungsbestimmung Nr. 25 in der Zulassung).

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt € 2.500 für Neuwagen sowie € 1.500 für Gebrauchtwagen und ist jeweils mit 30% der Anschaffungskosten beschränkt.

§ 5 Besondere Förderungsbedingungen

Es gelten die folgenden besonderen Förderungsbedingungen:

- Die Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

- Die Kombination dieser Förderung mit einer Förderung des Bundes im Fall von Neuwagen ist zulässig. Die Kriterien für Neuwagen entsprechen den Kriterien der Förderaktion des Bundes (Förderungsaktion E-Mobilität für Betriebe 2021).

- Bei gebrauchten Fahrzeugen ist eine Bestätigung zu erbringen, dass für das betreffende Fahrzeug bis dato keine Förderung des Landes Vorarlberg in Anspruch genommen wurde.

- Der Brutto-Listenpreis bei Neuwagen (Basismodell ohne Sonderausstattung des PKW) darf € 60.000,- nicht überschreiten. Bei Gebrauchtfahrzeugen gilt eine Obergrenze für den Kaufpreis von € 25.000,- (brutto).

- Die Förderung von geleasten Fahrzeugen ist im Fall von Neuwagen zulässig. In diesen Fällen ist eine Depotzahlung von mindestens € 2.500,- erforderlich.

- Für die eingereichten Fahrzeuge darf der Zeitraum zwischen Zulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des gegenständlichen Kaufs nicht mehr als 6 Monate betragen.

- Auf geförderten Fahrzeugen ist an gut sichtbarer Stelle ein Aufkleber des Förderprogramms Energieautonomie+ anzubringen (wird mit dem Auszahlungsbrief zugestellt).

- Das Fahrzeug muss innerhalb von sechs Monaten ab Förderungszusicherung angemeldet und eingesetzt werden. Mögliche Fristüberschreitungen aufgrund von Lieferengpässen sind der Förderstelle vor Ablauf der Frist bekannt zu geben.

- Der Standort für geförderte Fahrzeug, das Einsatzgebiet und die Zulassung (Kennzeichen B, DO, FK oder BZ) muss in Vorarlberg sein. Im Fall von Taxis muss das Konzessionsgebiet Vorarlberg sein.

- Pro Förderwerber können im Jahr 2021 maximal 4 Fahrzeuge zur Förderung eingereicht werden.

§ 6 Antragstellung und Verfahrensbestimmungen

(1) Der Förderungsantrag ist spätestens 6 Monate nach Kauf (Datum der Schlussrechnung) des Fahrzeuges mittels Antragsformular „Elektrofahrzeuge im öffentlichen Interesse 2021“ beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

(2) Die Förderung wird nach Vorlage der Fahrzeuganmeldung, der Rechnung und entsprechenden Zahlungsbelege ausbezahlt.
(3) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Budgets. Im Jahr 2021 stehen Mittel in Höhe von € 100.000 zur Verfügung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. http://www.vorarlberg.at/afrl

§ 8 EU-Wettbewerbsrecht

Die Förderung wird als De-Minimis Beihilfe ausbezahlt (Verordnung (EU) 1407/2013).

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend per 01.01.2021 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

Bregenz, im Februar 2021

Für die Vorarlberger Landesregierung
Landesrat Johannes Rauch